

Beiblatt „Stiftungen/Fundraising“

Wird die Gründung einer Stiftung zur Förderung der beruflichen Bildung als Instrument zur Umsetzung eines Themenschwerpunkts gewählt, gilt es folgendes zu beachten:

Im Projektantrag müssen konkrete Angaben zur Umsetzung des Stiftungsvorhabens gemacht werden; hierzu zählen insbesondere:

- Art der Stiftung und Stiftungszweck
- Höhe des angestrebten Stiftungskapitals
- Maßnahmen, mit denen der Stiftungszweck realisiert werden soll
- Organisationsstruktur der geplanten Stiftung
- Fundraisingkonzept / Generierung des Stiftungskapitals
- Kooperationspartner (inkl. Vorlage von verbindlichen Unterstützungsschreiben bzw. konkreten Kooperationsvereinbarungen).

Mit der Antragstellung sind schriftliche Zusagen künftiger Stifter zur Unterstützung der Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts bzw. einer Treuhandstiftung mit konkreter Angabe der Höhe ihrer finanziellen Beteiligung. In der Summe müssen diese Zusicherungen zur Erbringung des Gründungskapitals mindestens 25.000 Euro betragen. Darüber hinaus ist die angestrebte Höhe des Stiftungskapitals anzugeben. Diese muss mindestens 100.000 Euro betragen.

Bei Gründung einer Treuhandstiftung muss der Antragssteller sich verpflichten, im Treuhandvertrag festzulegen, dass die Auflösung der Stiftung nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Treuhänder mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der bisherigen Treuhandstiftung zu verwenden. Treuhänder dürfen in der Regel nur juristische Personen sein. Im begründeten Ausnahmefall kann der Treuhänder auch eine natürliche Person sein, die durch ihre Ausbildung und berufliche Tätigkeit besonders geeignet ist, eine Treuhandstiftung zu verwalten (z.B. Rechtsanwälte und Notare).

Wollen bestehende Stiftungen ihr Stiftungskapital erhöhen, um die berufliche Ausbildung zu fördern und erfüllen sie die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Stiftungserweiterung, können Maßnahmen hierfür ebenfalls gefördert werden. Bestehende Stiftungen müssen dem Projektantrag Satzung und Jahresrechnung beizufügen. Darüber hinaus haben sie vor Antragstellung ihre satzungs- und steuerrechtlichen Voraussetzungen selbst zu prüfen.